



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden  
sowie Kreise  
im Regierungsbezirk Arnsberg

– nur per E-Mail –

Datum: 9. März 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
35.02-002/2021-001  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
ORBR Benjamin Heyn  
benjamin.heyne@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3406  
Fax: 02931/82-41025

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

### **Aktuelle Hinweise zu Bauleitplanverfahren**

Abwägung und abschließende Beschlussfassung über Bauleitpläne  
sowie Anwendungsbereich von § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich auf folgende Aspekte hin.

#### Abwägung und abschließender Beschluss über Bauleitpläne

Die Abwägung aller betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist das Kernstück jeder Bauleitplanung. Die Abwägung erfolgt durch den abschließenden Beschluss des Rates über den Bauleitplan, d.h. den Satzungs- oder Feststellungsbeschluss. Dabei ist die Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Rat hat somit die Pflicht, im Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen. Dafür ist es erforderlich, dass dem Rat alle eingegangenen Stellungnahmen (mindestens) in ihrem wesentlichen Inhalt vorgelegt oder vorgetragen werden (BVerwG, Beschluss vom 19.12.2013 – 4 BN 23/13). Die im Rahmen der verschiedenen Beteiligungen eingegangenen Anregungen müssen zu dem allein maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses untereinander und gegeneinander abgewogen werden. Die Abwägung darf demzufolge nicht zeitlich gestaffelt vorgenommen werden (BVerwG, Urteil vom 25.11.1998 – 4 CN 12/98; OVG Münster Urteil vom 14.2.2007 – 10 D 31/04.NE, Urteil vom 03.05.2007 – 10 D 129/05.NE und Urteil vom 21.1.2019 – 10 D 23/17.NE). Die Abwägung aller im Planverfahren eingegangenen Anregungen muss aus dem Beschlusstext klar ersichtlich sein. Ein bloßer Verweis auf vorherige Beschlüsse ist hingegen nicht ausreichend.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



### Anwendungsbereich des § 13a BauGB

Der Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung ist auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung beschränkt (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Innenentwicklung ist nur innerhalb des Siedlungsbereiches zulässig (BVerwG, Urteil vom 4.11.2015 – 4 CN 9/14). Die Abgrenzung von Innen- und Außenentwicklung richtet sich dabei grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach dem planungsrechtlichen Status einer Fläche. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden (BVerwG, Urteil vom 25.6.2020 – 4 CN 5/18). Das Vorhandensein eines nicht umgesetzten Bebauungsplans eröffnet demzufolge nicht ohne Weiteres die Anwendung von § 13a BauGB. Vielmehr muss die betreffende Fläche aufgrund faktischer Gegebenheit ein Teil des Siedlungsbereiches darstellen.

Die Möglichkeit zur Anwendung des § 13a BauGB bei einem „Außenbereich im Innenbereich“ (sog. Außenbereichsinsel) wurde bislang vom BVerwG offengelassen (BVerwG, Urteil vom 4.11.2015 – 4 CN 9/14). Das OVG Münster bejaht eine Anwendung unter gewissen Voraussetzungen (Urteil vom 17.8.2020 – 2 D 27/19.NE).

Im Übrigen verweise ich bezüglich des Anwendungsbereichs von § 13a BauGB auf folgende Entscheidungen: BVerwG, Beschluss vom 7.5.2020 – 4 BN 13/20 und Urteil vom 27.8.2020, 4 CN 4/19.

Auf eine Übersendung dieses Schreibens in gedruckter Form wird verzichtet.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernats 35 gern zur Verfügung ([www.bra.nrw.de/3035613](http://www.bra.nrw.de/3035613)).

Alle Rundschreiben zur Bauleitplanung finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.bra.nrw.de/4390725>.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Ferdinand Aßhoff